

Bundesgesetz über eine Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr

(Vom 30. Juni 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1971¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924²⁾ betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 12

A. Taxen
I. Briefpost-
sendungen
1. Briefe

¹ Die Taxe für einen Brief bis 250 g beträgt:
in Briefform bis Format 176 × 250 mm 30 Rappen
in Briefform länger als 250 mm oder
breiter als 176 mm 60 Rappen
in anderer als in Briefform 60 Rappen

² Aufgebern, die grosse Mengen mit Postleitzahlen versehener Briefe vorsortiert und versandgerecht aufgeben, wird eine Vergütung ausgerichtet.

Art. 13

2. Postkarten

¹ Die Taxe für eine Postkarte beträgt 30 Rappen

² Aufgebern, die grosse Mengen mit Postleitzahlen versehener Postkarten vorsortiert und versandgerecht aufgeben, wird eine Vergütung ausgerichtet.

¹⁾ BBl 1972 I 445

²⁾ BS 7 754; AS 1949 827, 1959 902, 1962 973, 1967 1485, 1970 706

Art. 15

¹ Die Taxe für ein adressiertes Warenmuster beträgt:

4. Warenmuster

	Bis Format 176 × 250 mm in Brief- oder Kartenform	Bis Format 250 × 353 mm in Briefform	Länger als 353 mm oder breiter als 250 mm in Briefform	In anderer als in Brief- oder Karten- form
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
bis 50 g	15	25	40	40
über 50 g bis 250 g	25	40	60	60
über 250 g bis 500 g	60	60	60	60

² Aufgeben, die grosse Mengen mit Postleitzahlen versehener Warenmuster vorsortiert und versandgerecht aufgeben, wird eine Vergütung ausgerichtet.

³ Die Taxe für Warenmuster ohne Adresse wird vom Bundesrat festgesetzt. Warenmuster ohne Adresse über 50 g werden nicht befördert.

Art. 17

¹ Die Taxe für eine adressierte (gewöhnliche) Drucksache beträgt:

6. Drucksachen
a. Gewöhnliche
Drucksachen

	Bis Format 176 × 250 mm in Brief oder Kartenform	Bis Format 250 × 353 mm in Briefform	Länger als 353 mm oder breiter als 250 mm in Briefform	In anderer als in Brief- oder Karten- form
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
bis 50 g	15	25	40	40
über 50 g bis 250 g	25	40	60	60
über 250 g bis 500 g	60	60	60	60

² Aufgeben, die grosse Mengen mit Postleitzahlen versehener gewöhnlicher Drucksachen vorsortiert und versandgerecht aufgeben, wird eine Vergütung ausgerichtet.

Art. 17^{bis}

Die Taxe für Bücher, Musikalien und geographische Karten beträgt:

a^{bis}. Bücher,
Musikalien,
geographische
Karten

bis 50 g	15 Rp.
über 50 g–250 g	25 Rp.
über 250 g–500 g	40 Rp.
über 500 g–1000 g	60 Rp.

Art. 18

b. Drucksachen
zur Leihe

Die Taxe für Drucksachen zur Leihe wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 19

c. Drucksachen
ohne Adresse

¹ Die Taxe für Drucksachen ohne Adresse zur allgemeinen Vertragung innerhalb des Zustellgebietes einer Poststelle beträgt, vorbehaltlich Absatz 2:

bis 50 g 7 Rappen für jede Drucksache
über 50 g bis 100 g 12 Rappen für jede Drucksache

² Für Drucksachen bis 50 g ohne Adresse zur allgemeinen Vertragung innerhalb des Zustellgebietes einer Poststelle beträgt die Taxe je 5 Rappen, nach Massgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen,

- a. für Drucksachen bei Sammelaktionen von gemeinnützigen Institutionen schweizerischer oder kantonaler Bedeutung;
- b. für Drucksachen von Parteien schweizerischer, kantonaler oder kommunaler Bedeutung.

³ Drucksachen ohne Adresse über 100 g oder solche, die länger als 250 mm oder breiter als 180 mm sind, werden nicht befördert.

Art. 20

7. Zeitungen
und
Zeitschriften

¹ Die Taxe für eine Zeitung oder eine Zeitschrift beträgt:

bis 50 g 1,5 Rappen
über 50 g bis 75 g 2,5 Rappen
über 75 g bis 100 g 3,5 Rappen
über 100 g bis 150 g 5 Rappen
über 150 g bis 200 g 6,5 Rappen
über 200 g bis 250 g 8,5 Rappen
über 250 g bis 500 g 22 Rappen

² Die Taxen nach Absatz 1 sind nur anwendbar auf Zeitungen und Zeitschriften, die

- a. in der Schweiz gedruckt und herausgegeben werden und deren fortlaufende Nummern abonniert sind und vom Verleger mit der Post versandt werden,
- b. vierteljährlich wenigstens einmal herausgegeben werden,
- c. einzeln samt Beilagen nach Absatz 5 nicht mehr als 500 g wiegen,
- d. nicht überwiegend Geschäfts- oder Reklamezwecken dienen,

- e. in einer Auflage von wenigstens 100 Stücken aufgegeben werden und
- f. einen redaktionell verarbeiteten Textteil aufweisen, der wenigstens 30 Prozent des Umfanges einer Nummer ausmacht.

³ Der Bundesrat kann die Taxen nach Absatz 1 bis zu 100 Prozent erhöhen für:

- a. Zeitungen und Zeitschriften, welche die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben *a*, *c* und *e* erfüllen, sofern sie monatlich wenigstens einmal herausgegeben werden und der redaktionell verarbeitete Textteil wenigstens 15 Prozent des Umfanges einer Nummer ausmacht;
- b. Zeitschriften, welche die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben *a*–*f* erfüllen, jedoch länger als 250 mm oder breiter als 180 mm, nicht aber länger als 353 mm oder breiter als 250 mm sind und vom Verleger nicht gefaltet werden.

⁴ Die Taxen nach den Absätzen 1 und 3 sind nicht anwendbar auf Zeitungen und Zeitschriften, die von einzelnen Personen, Betrieben, Unternehmungen oder Organisationen oder von Gruppen solcher selber oder in ihrem Auftrag herausgegeben werden und hauptsächlich der Empfehlung ihrer geschäftlichen Tätigkeit oder der von ihnen angebotenen Produkte oder Dienstleistungen dienen.

⁵ Werden einer Zeitung oder Zeitschrift Drucksachen beigegeben, die nicht Bestandteil der einzelnen Nummer oder nicht im Abonnement inbegriffen sind, so hat der Verleger bei der Aufgabe für jede Drucksache die Taxe nach Artikel 19 Absatz 1 zu entrichten.

Art. 23

¹ Die Taxe für ein Postpaket beträgt:

II. Postpakete

	uneingeschrieben Fr.	ingeschrieben Fr.
bis 250 g	—,60	—,80
über 250 g bis 1 kg	—,80	1,—
über 1 kg bis 3 kg	1.30	1.70
über 3 kg bis 5 kg	2.—	2.50
über 5 kg bis 10 kg	3.—	3.50
über 10 kg bis 15 kg	4.50	5.—
über 15 kg bis 20 kg	9.50	10.—

² Der Bundesrat kann für die pauschale Verrechnung der Taxen einen geeigneten besondern Pakettarif für Grossaufgeber aufstellen.

³ Dem Aufgeber wird eine Vergütung ausgerichtet:

- a. für barfrankierte Postpakete, die am Vormittag aufgegeben werden;
- b. für bei der Aufgabe barfrankierter Postpakete über das übliche Mass hinausgehende Vorleistungen.

⁴ Für die Vertragung von Postpaketen über 5 kg sowie für unfrankierte Postpakete können besondere Taxen festgesetzt werden.

Art. 30

A.Zweige

1. Nachnahmen

¹ Für eine Nachnahmesendung wird ausser der Beförderungstaxe folgende Nachnahmetaxe erhoben:

bis 100 Franken	1. 50 Franken
über 100 Franken bis 500 Franken	2. 50 Franken
über 500 Franken bis 1000 Franken	3. 50 Franken
hierzu für je weitere 1000 Franken oder einen Bruchteil davon	1.— Franken

² Für Nachnahmesendungen kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32

2. Postanweisungen

¹ Die Taxe für eine Postanweisung beträgt:

bis 100 Franken	120 Rappen
über 100 Franken bis 500 Franken	150 Rappen
über 500 Franken bis 1000 Franken	180 Rappen
hierzu für je weitere 1000 Franken oder einen Bruchteil davon	30 Rappen

² Für Postanweisungen kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

³ *Aufgehoben*

3. Checkrechnungen
a. Postcheck,
Stammcinlage,
Zinsvergütung

Art. 33 (Randtitel)

Art. 34 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 3

b. Taxen

¹ Im Postcheckverkehr werden dem Inhaber einer Checkrechnung folgende Taxen belastet:

a. für eine Einzahlung:

bis 20 Franken	20 Rappen
über 20 Franken bis 100 Franken	30 Rappen
über 100 Franken bis 500 Franken	50 Rappen
über 500 Franken bis 1000 Franken	70 Rappen
hierzu für je weitere 1000 Franken oder einen Bruchteil davon	20 Rappen

b. für eine Zahlungsanweisung:

bis 100 Franken	80 Rappen
über 100 Franken bis 500 Franken	100 Rappen
über 500 Franken bis 1000 Franken	120 Rappen
hierzu für je weitere 1000 Franken oder einen Bruchteil davon	20 Rappen

³ *Aufgehoben**Art. 51 Abs. 2*

² Für den Verlust eines eingeschriebenen Paketes vergüten die PTT-Betriebe den nachgewiesenen Wert des verlorenen Gutes, höchstens aber

200 Franken für ein Paket bis 250 g
300 Franken für ein Paket über 250 g bis 1 kg
400 Franken für ein Paket über 1 kg bis 3 kg
500 Franken für ein Paket über 3 kg bis 5 kg
700 Franken für ein Paket über 5 kg bis 10 kg
900 Franken für ein Paket über 10 kg bis 15 kg
1100 Franken für ein Paket über 15 kg bis 20 kg

*Art. 54 Abs. 2, 3 und 6*² *Aufgehoben*

³ Für den Betrag einer Nachnahme haften die PTT-Betriebe dem Auftraggeber, insbesondere wenn sie die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einzug des Nachnahmebetrages ausgeliefert haben.

⁶ Wird die Auszahlung einer Post- oder Zahlungsanweisung um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so vergüten die PTT-Betriebe den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber einen Betrag von 100 Franken. Bei verspäteter Gutschrift eines einbezahlten oder überwiesenen Betrages auf eine Checkrechnung wird für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus ein vom Bundesrat festzusetzender Zins vergütet. Anstelle dieses Zinses kann für nachgewie-

senen Schaden die gleiche Entschädigung ausgerichtet werden wie für verspätete Post- und Zahlungsanweisungen, wenn den Geschädigten kein Verschulden trifft. Entgangener Gewinn wird dabei nicht berücksichtigt.

Art. 55

C. Gerichts-
stand für
Haftpflicht-
klagen

Für die aus diesem Gesetz und den internationalen Verträgen betreffend den Postverkehr abgeleiteten Klagen gegen die PTT-Betriebe richtet sich der Gerichtsstand nach Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe.

Art. 67 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann Leistungen der Post vorsehen, die in diesem Gesetz nicht erwähnt sind, und hierfür Taxen entweder selber oder dem Grundsatz nach festlegen. Er kann diese Befugnisse dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, dem Verwaltungsrat der PTT-Betriebe oder der Generaldirektion der PTT-Betriebe übertragen.

II

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. Juni 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1972
Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1972

2138

Bundesgesetz über eine Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr (Vom 30. Juni 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1972
Date	
Data	
Seite	1762-1769
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 450

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.